



Bauamt

Vorlage: Informationsvorlage
IV/013/2015
AZ:

I. Vorlage

Gemeinderat am **20.10.2015** öffentlich Kenntnisnahme

II. Tagesordnungspunkt

Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen

III. Anlagen

IV. Beschlussvorschlag

Siehe Darstellung des Sachverhalts

V. Finanzielle Auswirkungen

<input type="checkbox"/> keine	<input checked="" type="checkbox"/> Einnahmen: <u>73.968,71 €</u>		
	<input type="checkbox"/> Ausgaben: _____		
<input type="checkbox"/> Planmäßig	_____	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Überplanmäßig	_____	HH-Stelle	_____
<input checked="" type="checkbox"/> Außerplanmäßig	HH 2016	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag	_____	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Verpf.ermächtigung	_____	HH-Stelle	_____

Darstellung des Sachverhaltes

Nachdem das Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KInvFG) auch Ausgleichstock 2 genannt verabschiedet wurde, erhält die Gemeinde Sontheim an der Brenz eine pauschale Zuwendung in Höhe von 73.968,71 Euro. Bemessungsgrundlage für die pauschalen Zuwendungen sind u.a. die Einwohnerzahlen der Jahre 2012 bis 2014. Insoweit fließt das amtliche Fortschreibungsergebnis auf der Grundlage des Zensus 2011, jeweils 30.06. des Jahres, gem. § 5 Abs. 1 S. 2 Bevölkerungsstatistikgesetz ein.

Ein pauschales Förderbudget können Kommunen mit unterdurchschnittlicher Steuerkraft und/oder überdurchschnittlicher Arbeitslosenzahl erhalten. Wie bereits oben erwähnt kann die Gemeinde Sontheim an der Brenz mit einem pauschalen Budget von 73.968,71 Euro rechnen.

Mit den pauschal zur Verfügung gestellten Mitteln können die Kommunen vor Ort im Rahmen der Vorgaben des KInvFG und der Verwaltungsvorschrift entscheiden, für welche Projekte diese zusätzlichen Mittel eingesetzt werden.

Zur verwaltungsmäßigen Abwicklung ist vorgesehen, dass die Kommunen, die am Programm teilnehmen wollen, beim zuständigen Regierungspräsidium ihre förderfähigen Projekte anmelden. Es erfolgt eine Plausibilitätsprüfung durch das Regierungspräsidium. Anschließend ergeht auf deren Grundlage ein Bewilligungsbescheid.

Zuwendungsfähige Maßnahmen sind hierbei in die Schwerpunkte Infrastruktur mit Maßnahmen zur Lärmbekämpfung, zum Städtebau oder der Luftreinhaltung und Bildungsinfrastruktur mit Maßnahmen zur Modernisierung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten, energetischen Sanierung der Schulinfrastruktur oder gemeinnütziger Einrichtungen der Weiterbildung aufgeteilt.

Seitens der Gemeindeverwaltung Sontheim an der Brenz ist vorgesehen, zum Stichtag im Januar 2016 einen Förderantrag für die Maßnahme zur Sanierung der Dorfstraße in Bergenweiler zu stellen. Da auch hier das Doppelförderungsverbot gilt, ist ein Antrag auf Investitionszuschuss innerhalb des Sanierungsgebietes Hauptstraße in Sontheim an der Brenz nicht möglich.

Beschlussvorschlag

Die Fördermittel, die die Gemeinde Sontheim an der Brenz nach dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KInvFG) in Höhe von 73.968,71 Euro erhalten wird, werden für die Maßnahmen zur Sanierung der Dorfstraße in Bergenweiler eingesetzt.

Die Verwaltung wird beauftragt einen entsprechenden Förderantrag zu stellen.